

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Der aufsichtsrechtliche Höchstrechnungszins für die handelsrechtliche Deckungsrückstellung stellt ein unverändert wichtiges Instrument zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der handelsrechtlichen Zinsverpflichtungen dar. Für die Unternehmen und ihre Verantwortlichen Aktuar liefert er die Richtschnur und den Orientierungswert für die unternehmensspezifische Festlegung von Garantie- und Rechnungszins.

Der Höchstrechnungszins betrifft die Bilanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Aufgrund der Erholung des Zinsniveaus seit 2021 sieht der Referentenentwurf eine Anhebung des bisherigen Höchstrechnungszinses von 0,25 % auf 1,0 % zum 1. Januar 2025 vor.

Aktuarielle Bewertung

Vor dem Hintergrund der langen Niedrigzinsphase in der Vergangenheit erscheint es aus aktuarieller Sicht geboten, dem Vorsichtsaspekt in besonderer Form Rechnung zu tragen.

Die DAV hat sich im November 2023 in ihrem Analysen an dem Zins orientiert, den ein Unternehmen für seine neu abgeschlossenen Verpflichtungen in Zukunft erwirtschaften kann. Hierzu wurde ein repräsentatives Neuanlageportfolio mit konservativer Kapitalanlagestrategie modelliert. Der hieraus hergeleitete aktuelle gewichtete Mittelwert der erzielten Renditen liegt durchgängig von 2025-2029 über 1,40 %. Betrachtet man ein reines Bondportfolio, so liegt der entsprechende Mittelwert von 2025-2029 durchgängig über 1,25 %. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Höchstrechnungszins von 1,0 % begründbar, angemessen und ausreichend vorsichtig.

Unter weiterer Beachtung der Kapitalmarktlage, der volkswirtschaftlichen Aussichten sowie unter Berücksichtigung einer Inflation über dem von der Zentralbank verfolgten Inflationsziel von 2,0 % begrüßt die DAV die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen, den Höchstrechnungszins zum 1. Januar 2025 auf 1,0 % anzuheben, als vorsichtig und zukunftsorientiert.

Unabhängig von der konkreten Festlegung eines Höchstrechnungszinses durch den Gesetzgeber ist es selbstverständlich die Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars, einen Rechnungszins festzulegen, der für die Eigenschaften der Produkte und die Finanzlage seines Unternehmens sachgerecht ist.

Ergänzende Anregung

Die Analysen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen des Höchstrechnungszinses zeigen bereits, dass das Zusammenspiel von Stichtagsregelung (Erhöhung des

Höchstrechnungszins ab dem 1. Januar 2025) und der bilanziellen Bewertung von Verträgen unter Aspekten vergleichbarer Zinsrisiken oder ihres Zusammenspiels mit der Kapitalanlage eines Lebensversicherungsunternehmens nicht frei von Fragen ist. Wir regen deshalb an, mittelfristig, d.h. nach Umsetzung der Sechsten Verordnung zum 1. Januar 2025, die Frage aufzugreifen, ob der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der des Versicherungsbeginns maßgeblich für die Höhe des Höchstrechnungszinses sein sollte.

Köln, 10. Juli 2024

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 6.500 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.



Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Birgit Kaiser

Geschäftsführerin

T 0221 / 912554-210

E birgit.kaiser@aktuar.de